

21. Sep. 1954

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Sammlung! Ja
Für die Fachpresse! Ja

Gesetz: §§ 64 Abs.2, 66 ArbGG, 518, 519 ZPO.

Leitsätze:

Ist die zunächst eingelegte Berufung mangels rechtzeitiger Berufungsbegründung als unzulässig verworfen worden, so kann die innerhalb der Berufungsfrist eingegangene Berufungsbegründungsschrift eine erneute Berufungseinlegung enthalten.

Das ist dann der Fall, wenn die Begründungsschrift auch die zwingenden Erfordernisse einer Berufungseinlegung erfüllt.

Eine solche erneute Berufungseinlegung enthält keine unzulässige bedingte Berufung.

Aktenzeichen: 1 AZB 22/54

Beschl. des BAG v. 21.9.54

LAG Hamm



1 AZB. 22/54

B e s c h l u s s

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 21. September 1954 beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Beschwerdeführerin wird der Beschluss des Landesarbeitsgerichts Hamm (Westf.) vom 3. Juni 1954 - 3 Sa 217/54 - aufgehoben.

G r ü n d e:

Die Beschwerdeführerin wurde durch Urteil des Arbeitsgerichts Gelsenkirchen vom 5. Mai 1954 teilweise dem Klagebegehren entsprechend verurteilt. Das Urteil wurde ihr am 15. Mai 1954 zugestellt. Schon am 13. Mai 1954 hatte sie gegen das Urteil Berufung eingelegt, die am 29. Mai 1954 begründet wurde. Wegen Nichterhaltung der Begründungsfrist wurde die Berufung durch Beschluss des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 3. Juni 1954 als unzulässig verworfen. Der Beschluss wurde der Beschwerdeführerin am 21. Juni 1954 zugestellt. Sie legte hiergegen am 22. Juni 1954 sofortige Beschwerde ein.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig, weil sie kraft Zulassung statthaft sowie form- und fristgerecht eingelegt worden ist (§§ 77 ArbGG, 519 b Abs. 2, 577, 569 ZIO). Sie ist auch begründet.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Zwar ist dem Landesarbeitsgericht insoweit beizupflichten, als es die am 13. Mai 1954 gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Gelsenkirchen durch die Beschwerdeführerin eingelegte Berufung für unzulässig erachtet. Denn die Beschwerdeführerin musste diese Berufung binnen 2 Wochen nach Einlegung (§§ 64, 66 ArbCG, 519 ZPO) begründen. Die Begründung der Berufung erfolgte aber erst am 29. Mai 1954, mithin zwei Tage zu spät. Hätte sich die Verwerfung auf diese am 13. Mai 1954 eingelegte Berufung beschränkt, was an sich möglich gewesen wäre (Faumbach-Lauterbach, ZPO, 1954, § 519 b. Anm. 2 A), so wäre der Beschluss zu Recht ergangen. Das Landesarbeitsgericht hat jedoch die Berufung schlechthin als unzulässig verworfen, nachdem es die Möglichkeit einer "Umdeutung" der innerhalb der Berufungsfrist eingegangenen Berufungsbegründung in eine erneute Berufungseinlegung verneint hatte. Zwar ist die Berufungsbegründung nicht in eine Berufung umzudeuten; die Begründungsschrift enthält hier aber eine wiederholte Einlegung der Berufung, was der angefochtene Beschluss verkennt.

Zunächst ist mit der herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Lehre (RGZ Bd. 158 S. 53; Rosenberg, Lehrbuch d. Dt. Zivilprozessrechts, 6. Aufl. § 135 III 1 S. 632) daran festzuhalten, daß gegen ein Urteil mehrfache Einlegung der Berufung als zulässig anzusehen ist, wenn innerhalb der Berufungsfrist die früher eingelegte Berufung zurückgenommen (vgl. § 515 Abs. 3 ZPO: "... Verlust des eingelegten Rechtsmittels...") oder verworfen worden ist. Nicht erforderlich ist, daß die spätere Berufungseinlegung erst nach Zurücknahme oder Verwerfung der früheren erfolgt. Allerdings wird die spätere Berufungseinlegung erst wirksam, wenn die frühere zurückgenommen oder verworfen worden ist. Da die Berufungsbegründung hier rechtzeitig, d.h. innerhalb der von der Zustellung des arbeitsgerichtlichen Urteils an laufenden Berufungsfrist beim Landesarbeitsgericht eingegangen und die zunächst eingelegte Berufung als unzulässig verworfen worden ist, so kann es sich nur noch darum handeln, ob und unter welchen Voraussetzungen die Berufungsbegründungsschrift eine neuerliche Berufungseinlegung enthalten kann.



Die Berufungsbegründungsschrift kann dann eine Berufungseinlegung enthalten, wenn sie gleichzeitig die Erfordernisse für eine Berufungseinlegung erfüllt (§ 518 ZPO). Sie muss mithin die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, daß gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten. Beide Voraussetzungen liegen bei der Berufungsbegründungsschrift der Beschwerdeführerin vor. Das Urteil ist mit Angabe des erkennenden Arbeitsgerichts, Verkündungsdatum und Aktenzeichen in einer jeden Zweifel ausschliessenden Genauigkeit bezeichnet worden. Die Begründungsschrift enthält nun allerdings nicht die Worte, daß gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde. Es spricht lediglich von einer Begründung der "eingelegten Berufung". Das Landesarbeitsgericht möchte hieraus herleiten, daß die Begründungsschrift keine Berufungseinlegung enthalten, sondern eben nur eine Begründung einer schon eingelegten Berufung darstellen könne. Diese Auffassung überspitzt jedoch die Anforderungen, die an das Vorliegen der zwingenden Vorschriften einer Berufungseinlegung zu stellen sind. Der Schriftsatz, mit dem Berufung eingelegt werden soll, braucht nicht die Worte "Berufung einlegen" oder ähnliche Wendungen zu enthalten. Es kommt lediglich darauf an, daß der Wille, Berufung gegen das bezeichnete Urteil einzulegen, klar und eindeutig feststeht. Das geht aber aus der Berufungsbegründungsschrift der Beschwerdeführerin unmißverständlich hervor. Sie begehrt nämlich Aufhebung des arbeitsgerichtlichen Urteils und Zurückverweisung der Sache zur erneuten Verhandlung an das Arbeitsgericht Celtenkirchen, hilfsweise Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils und Abweisung der Klage. Ein solches Begehren kann aber nur im Wege der Berufung verfolgt werden, so daß auf den Willen der Beschwerdeführerin zu schliessen ist, sie wolle das arbeitsgerichtliche Urteil im Wege der Berufung anfechten. Daraus folgt weiter, daß sich der Wille der Beschwerdeführerin in ihrer Begründungsschrift eben keineswegs, wie es das Landesarbeitsgericht anzunehmen scheint, auf die Begründung einer eingelegten Berufung beschränkt. Vielmehr wird in aller Regel jede Berufungsbegründung, weil sie den Umfang der Anfechtung des Urteils erkennen lassen muss (§ 519 Abs.3 Z. 1 ZPO),

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



auch den Willen zur Anfechtung überhaupt erkennen lassen müssen. Insofern wird eine forrgültige Berufungsbegründungsschrift zugleich immer dem zwingenden Erfordernis der Berufungseinlegung nach § 518 Abs. 2 Z.2 ZPO Genüge tun.

Enthält hiernach die Berufungsbegründungsschrift der Beschwerdeführerin eine fristgerechte wiederholte Berufungseinlegung, so könnte sich noch das Bedenken erheben, ob es sich hier etwa um eine bedingte Berufungseinlegung handeln könnte, die als unzulässig angesehen werden müsste. Das ist aber zu verneinen. Parteihandlungen, zu denen die Einlegung einer Berufung zählt, können zwar in der Regel nicht unter einer Bedingung vorgenommen werden, weil ihre Folger, wie z.B. die Eröffnung der Berufungsinstanz mit den Wirkungen für Gerichte und Gegner, nicht ins Ungewisse gestellt werden dürfen. Jedoch sind die Fälle anders zu beurteilen, wo die Parteihandlung innerhalb des Verfahrens eines Rechtszuges von der erfolgreichen oder erfolglosen Vornahme einer bereits unbedingt vollzogenen Parteihandlung abhängig gemacht wird. In einem solchen Fall wird keine untragbare Unsicherheit in den Prozess gebracht, weil eine unbedingte Parteihandlung in jedem Fall Gegenstand gerichtlicher Entscheidung sein kann (Rosenberg aaO § 61 IV 1, 2 u. 3 S. 269 - 271). Es kann also gleichzeitig oder später neben einer unbedingt eingelegten Berufung eine weitere Berufung eingelegt werden für den Fall, daß die zunächst eingelegte Berufung unzulässig ist. Ist dies aber möglich, so ist nicht einzusehen, warum eine Berufungsbegründungsschrift, die die Erfordernisse einer Berufungseinlegung in jeder Hinsicht erfüllt, nicht auch als erneute Berufungseinlegung angesehen werden kann für den Fall der Unzulässigkeit der zunächst unbedingt eingelegten Berufung. Es kann also von einer unzulässigen bedingten Berufungseinlegung hier nicht gesprochen werden. Die Beschwerdeführerin will das arbeitsgerichtliche Urteil, wie sich aus ihrem gesamten Verhalten, insbesondere aber aus der Begründungsschrift ergibt, unbedingt anfechten.



- 5 -

Erfüllt hiernach die Berufungsbegründungsschrift Form- und Fristenfordernisse sowohl der Berufung als auch ihrer Begründung, so ist die Berufung **nicht** unzulässig. Der Verwerfungsbeschluss war daher aufzuheben.

gez. Nipperdey

Dr. Simons

Dr. Foelmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)